

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Heikendorf (Tourismusabgabesatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. S. 566) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 10 Abs. 6 - 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.09.2021 folgende Satzung erlassen:

I.

Die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Heikendorf (Tourismusabgabesatzung) vom 12.11.2020 in der Fassung vom 06.05.2021 wird wie folgt geändert:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

- (3) Der gemeindliche Aufwand für die Tourismuswerbung, soweit er nicht aus anderen Einnahmen gedeckt wird, wird durch die Tourismusabgabe zu 70 v. H. finanziert. Die Gemeinde Heikendorf trägt 30 v. H. des nicht aus anderen Einnahmen gedeckten Aufwandes für die Tourismuswerbung.

§ 4

Abgabesatz und Abgabenhöhe

- (1) Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, dass der zu deckende Aufwand im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Der Abgabesatz beträgt 2,12 v. H.

II.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Heikendorf, 30.09.2021

Gemeinde Heikendorf
Der Bürgermeister

gez. Peetz
Peetz